

rend der Kriegsjahre doppelt angerechnet werden, soll nach der eben vernommenen Ansicht des Herrn v. Egidy nicht das 21., sondern das 19. Lebensjahr bei Berechnung der Dienstzeit zu Begründung eines Pensionsanspruchs zum Grunde gelegt werden. Ich könnte mich damit durchaus nicht einverstanden erklären. Erwägen Sie, meine Herren, in welchem Jahre ein junger Mann, der sich dem Civilstaatsdienst widmet, in den Staatsdienst eintritt. Man kann annehmen, daß erst das 28., ja 30. Lebensjahr dasjenige ist, wo er Civilstaatsdiener wird. Er muß erst als Accessist einige Jahre arbeiten, geht er an eine Kreisdirection oder an ein Appellationsgericht, so arbeitet er als Referendar oder Auscultator mehrere Jahre, ist aber nicht Staatsdiener und erhält keinen Gehalt, während ein junger Offizier Gehalt bekommt. Die sich dem Civilstaatsdienst widmenden jungen Leute leisten also mehrere Jahre dem Staate Dienste, ohne Gehalt zu erhalten, ohne Staatsdiener zu sein, und ohne die Möglichkeit für sich zu haben, ein Alter von selbst 25 Jahren zu Begründung eines Pensionsanspruches in Anrechnung gebracht zu sehen. Ich erkläre mich für die Regierungsvorlage.

v. Erdmannsdorf: Nach der Aeußerung des Herrn Bürgermeister Wimmer muß ich erklären, daß, wie es scheint, die Meinung, es gelte für jeden Stand ein gewisses Schwabenalter, noch nicht ganz verschwunden ist. Nun wohl, mag dieses Alter beim Civil auf 25 Jahre festgesetzt werden, bei dem Militair existirt ein solches nicht. Denn das wird mir der letzte Redner einräumen müssen, daß in dieser Beziehung zwischen den Civilstaatsdienern und zwischen dem Militair keine Vergleichung zu ziehen ist. Der geehrte Sprecher wird so gut als ich in der Geschichte tausend Beispiele kennen, wo junge 17- und 18jährige Leute das Vaterland gerettet und Thaten verrichtet haben, welche werth sind, belohnt zu werden, und einen Anspruch darauf begründen, daß ihnen diese Zeit bei Pensionsberechnung angerechnet werde. Ein Civilstaatsdiener wird freilich in diesen Jahren nicht Gelegenheit haben, derartige Dienste zu leisten. Dagegen giebt es beim Militair Dienste und tollkühne Thaten, wozu besonders der Brausekopf und die Tollkühnheit der 18 Jahre gehören. Wollen wir, daß junge Leute von 17 und 18 Jahren, deren Brust mit dem höchsten Ehrenzeichen decorirt ist, zur Schmach und Schande des Vaterlandes als Invaliden und Krüppel ihr Brod betteln sollen? In der That, ich kann dazu meine Einwilligung nicht geben.

v. Biedermann: Ich bin ganz einverstanden mit dem, was Herr v. Egidy geäußert hat. Ich finde auch durch die Motive diese Bestimmung des Gesetzes durchaus nicht gerechtfertigt. Es kann nach meiner Ansicht nur darauf ankommen, ob Jemand wirklich Dienste geleistet hat, nicht aber darauf, ob er durch das Gesetz gezwungen worden ist, in Dienst zu treten. Im Princip bin ich ganz einverstanden. Ich enthalte mich indes einer wirklichen Opposition, weil ich der Ansicht bin, daß es bei einem Offizier selten oder nie

vorkommen wird, daß er vor dem zwanzigsten Jahre in den Offizierstand tritt. Hätte eine solche Bestimmung getroffen werden sollen in Bezug auf die Unteroffiziere und Gemeinen, so würde ich dieser entgegengetreten sein und desfallige Anträge gestellt haben. Da ein Jeder nach vollendetem achtzehnten Lebensjahre als Freiwilliger eintreten kann, so sehe ich keinen Grund, warum nicht die Dienstzeit vom achtzehnten Jahre an gerechnet werden soll, wenn er da eingetreten ist. Was Herr Bürgermeister Wimmer in Bezug auf die Civilstaatsdiener gesagt hat, ist begründet und ich finde eine Unbilligkeit darin, daß den Civilstaatsdienern die Zeit, wo sie als Accessisten, Assessoren und Gehülfen bereits dem Staate Dienste geleistet haben, nicht als Dienstzeit zu Gute gehen soll, aber eine Unbilligkeit rechtfertigt nicht eine zweite.

v. Welck: In Folge der Rede des Herrn Bürgermeister Wimmer wollte ich im Allgemeinen nur darauf aufmerksam machen, daß von einer völligen Gleichstellung zwischen den Civil- und Militairstaatsdienern gar nicht die Rede sein kann, und es im Gegentheile, wollte man in dieser Beziehung von dem Grundsatz der vollkommenen Gleichstellung ausgehen, geradezu zur größten Inparität führen würde. Die hohe Staatsregierung selbst hat auch im Eingange des Gesetzes nur von thunlichster Gleichstellung gesprochen, und auch die Deputation hat recht wohl gefühlt, daß eine vollkommene Gleichstellung nicht möglich sei, und um die Vermuthung nicht darauf zu leiten, daß von einer solchen die Rede sein könne, hat sie beantragt, daß diese Worte im Eingange ganz ausfallen sollen, was auch bereits von der Kammer beschloffen worden ist. Was nun die §. 5, um die es sich gegenwärtig handelt, insbesondere betrifft, so muß ich doch auch der Ansicht beitreten, daß zwischen einem Anfänger im Militairdienste und einem solchen in der Civilcarriere ein großer Unterschied ist, und daß man noch ungünstigere Bestimmungen für den Ersteren eintreten zu lassen doch unmöglich anrathen konnte. Es ist ein junger Mensch von 19 oder 20 Jahren im Militairdienste ganz denselben Gefahren ausgesetzt, wie einer, der schon das fünfundzwanzigste oder sechsundzwanzigste Jahr erreicht hat, während doch die Fälle sehr selten vorkommen werden, daß ein Assessor oder Referendar in einem solchen Alter seine Kräfte schon so abgenutzt habe oder solchen Gefahren ausgesetzt gewesen sein sollte, daß er zum ferneren Civildienste untüchtig wäre. Daß also von einer vollkommenen Gleichstellung zwischen beiden Kategorien der Staatsdiener in dieser Beziehung nicht die Rede sein könne, dürfte hieraus hervorgehen. Ich würde durchaus nichts dagegen haben, wenn es bei den früheren Bestimmungen überhaupt geblieben wäre.

Präsident v. Schönfels: Es scheint Niemand weiter das Wort zu begehren, daher ich die Debatte schließe unter Ertheilung des Schlußwortes an den erlauchten Referenten.

Referent Prinz Johann: Nur noch ein Wort, um mich gegen die Aeußerung des Herrn Bürgermeister Wimmer zu